

(3) Bestandsveränderungen (Zu- und Abgänge), die sich vom Zeitpunkt der Bestandsaufnahme bzw. der Kontrolle der Bestände bis zum Inkrafttreten der neuen EVP ergeben, sind in einer gesonderten Liste (Ergänzung zur Bestandsanmeldung) durch die Betriebe zu erfassen.

(4) Wurden die Bestandsanmeldungen der Betriebe nicht bis zum Beginn des Verkaufs zu neuen EVP durch Beauftragte des für die Kontrolle verantwortlichen Organs überprüft, haben die Betriebe die Bestandsanmeldungen gemäß Abs. 6 einzureichen.

(5) Von den Leitern der Betriebe ist zu sichern, daß die Bestandsanmeldungen innerhalb der Ausschußfrist gemäß § 10 eingereicht und die entsprechenden Zusammenfassungen gewährleistet werden.

(6) Der Weg, über den die Bestandsanmeldungen einzureichen sind, und die Art und Weise der Zusammenfassungen wird von den für die EVP-Veränderung bevollmächtigten Organen festgelegt und besonders bekanntgegeben.

#### § 6

##### Unterwegsware

(1) Als Unterwegsware gelten solche Konsumgüter, die vor dem Stichtag vom Versender ausgeliefert wurden und nach dem Stichtag 0.00 Uhr beim Empfänger eingehen.

(2) Unterwegsware ist innerhalb von 24 Stunden nach Eingang durch den Empfänger zu erfassen und innerhalb der Ausschußfrist (in begründeten Ausnahmefällen spätestens bis 10 Werktage nach Ausschußfrist) dem für die EVP-Veränderung bevollmächtigten Organ anzumelden.

#### § 7

##### Kommissionsware

(1) Befinden sich Konsumgüter, die der Bestandsaufnahme und Umbewertung unterliegen, als Kommissionsware in einem anderen Betrieb, so hat die Umbewertung nach den für den Eigentümer der Kommissionsware geltenden Bestimmungen zu erfolgen.

(2) Der Kommissionshändler hat die Bestände an fremden Konsumgütern aufzunehmen, umzubewerten und getrennt nach Auftraggebern in besonderen Bestandsanmeldungen zu erfassen und innerhalb der Ausschußfrist über den vorgeschriebenen Weg anzumelden.

#### § 8

##### Zeitpunkt der Bestandsaufnahme und Umbewertung

(1) In den Betrieben sind alle Voraussetzungen zu schaffen, die eine einwandfreie Feststellung der entsprechenden Bestände gewährleisten.

(2) Die Aufnahme und Umbewertung der Bestände ist von den Betrieben so vorzunehmen, daß

a) die Überprüfung der Bestände durch die Beauftragten des für die Kontrolle verantwortlichen Organs vor dem Beginn des Verkaufs zu neuen Preisen rechtzeitig vorgenommen werden kann und

b) die Verkaufsbereitschaft mit Verkaufsbeginn nach Inkrafttreten der neuen EVP gewährleistet ist.

#### § 9

##### Preisangaben

Die Preisangaben auf den Etiketten, auf der Verkaufsverpackung und auf dem Konsumgut sind zu berichtigen. Diese Veränderung der Preisangaben muß spätestens einen Monat nach dem Stichtag abgeschlossen sein. Werden Konsumgüter innerhalb dieses Monats verkauft, ausgeliefert oder zum Angebot gebracht, so müssen vorher die Preisangaben berichtigt werden.

#### § 10

##### Ausschußfristen

Die Ausschußfristen für die Erstattung der zu vergütenden Umbewertungsdifferenzen bzw. die Termine für die Überweisung der abzuführenden Umbewertungsdifferenzen sind von den für die EVP-Veränderung bevollmächtigten Organen festzulegen und besonders bekanntzugeben.

#### § 11

##### Unterrichtung der Handelsbetriebe

Die Organe, von denen die EVP-Veränderungen in Kraft gesetzt werden, haben dafür Sorge zu tragen, daß alle Betriebe rechtzeitig über die zu treffenden Maßnahmen unterrichtet werden.

#### § 12

##### Auskunfterteilung

Ergeben sich bei der Umbewertung Zweifelsfragen hinsichtlich der Bezeichnung einzelner Konsumgüter, ihrer Zuordnung, der Höhe der Industrieabgabepreise usw., haben die für die EVP-Veränderung bevollmächtigten Organe die erforderlichen Auskünfte zu geben, soweit über die Auskunfterteilung im Zusammenhang mit der EVP-Veränderung nicht gesonderte Festlegungen getroffen bzw. Vereinbarungen abgeschlossen werden.

#### § 13

##### Wertgeminderte Konsumgüter

(1) Für bereits wertgeminderte Konsumgüter, die zu Lasten des Handelsrisikos bzw. des Betriebsergebnisses abgewertet wurden, errechnen sich die zu vergütenden Umbewertungsdifferenzen vom ursprünglichen EVP, gekürzt um die Summe der bereits vorgenommenen Senkung.

(2) Sollte in Einzelfällen bei wertgeminderten Konsumgütern der festgesetzte EVP den neuen EVP unterschreiten, so ist der niedrigere EVP beizubehalten. In diesen Fällen entstehen keine zu vergütenden Umbewertungsdifferenzen.

(3) Ausgenommen von der gemäß Abs. 1 getroffenen Regelung sind im Gebrauchswert geminderte Konsumgüter, bei denen auf Grund von Beschädigungen, Fehlern oder anderen Mängeln die EVP zu Lasten des